

Die soziale Sicherheit in Belgien

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **38 (1946)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Politik der Sache, was der Arbeiterbewegung meistens nicht zugute kommt, indem infolge der schweren Durchführbarkeit solcher Massnahmen mit Leichtigkeit die allgemeine Unzufriedenheit geschürt werden kann.

Uns scheint immer noch die den Gewerkschaften seit altersher angemessene rein gewerkschaftliche Arbeit, wie sie zum Beispiel zur Zeit in der Schweiz geleistet wird, die richtige zu sein: direkte Wirksamkeit, Kampf im gewerkschaftlichen Bereich des Betriebes und der Industrie, Kampf von unten herauf dort, wo es notwendig ist und mit Aussicht auf praktische Resultate gemacht werden kann und muss!

R.

Die soziale Sicherheit in Belgien

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung hatte in Belgien bis nach dem Kriege das System der sogenannten « subventionierten Freiheit » Geltung, was heisst, dass die Arbeiter die Freiheit hatten, sich den Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidenkassen anzuschliessen, deren Kosten zum Teil vom Staat getragen wurden.

Nach der Befreiung Belgiens ist am 28. Dezember 1944 an die Stelle dieses Systems durch gesetzliche Verfügung das System der « Sozialen Sicherheit » getreten. Es umfasst die Arbeitslosigkeit, die Krankheit, die Invalidität, die Alterspensionen, die Familienzulagen und die jährlichen Ferien. Dem Gesetz unterstehen alle in Dienstvertrag stehenden Personen, d. h. mehr als 1½ Millionen Lohn- und Gehaltsempfänger. Die Beiträge werden vom Lohn abgezogen und betragen für Arbeiter und Angestellte 8, bzw. 8,25% ihres Lohnes bis zu 4000 Fr. pro Monat. Die Unternehmer zahlen 15% für die Arbeiter und 15,25% für die Angestellten. Die Beiträge verteilen sich auf die verschiedenen Versicherungszweige wie folgt:

	Arbeiter	Angestellte
	in Prozent	
Arbeitslosigkeit	2	2
Krankheit und Invalidität . .	6	5
Alterspension	7	10,5
Familienzulage	6	6
Ferien	2	—
	23	23,5

Was die Leistungen betrifft, so gibt es je nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen drei Kategorien. Ein verheirateter Arbeiter mit zwei Kindern und Unterhaltspflicht für zwei Personen erhält durchschnittlich eine Entschädigung von 53 Franken im Tag (der durchschnittliche Tagesverdienst eines Arbeiters schwankte zur Zeit der Annahme des Gesetzes — inzwischen sind verschiedene Anpassungen nötig geworden — zwischen 80 bis 120 belgischen Franken). Im Falle der Krankheit beträgt die

tägliche Entschädigung 60% des Durchschnittslohnes der vier letzten Arbeitswochen, d. h. mindestens 15 und höchstens 78 Fr. pro Tag. Im Falle der Invalidität beläuft sich die Unterstützung auf 50% des im Augenblick des Unfalls bezahlten Lohnes. Die medizinischen, chirurgischen und pharmazeutischen Dienste werden auf Grund eines von den kompetenten Behörden festzusetzenden Schlüssels gewährt. Die Pensionsberechtigung tritt mit 65 Jahren ein. Die Alterspension beläuft sich auf 12 000 Fr. pro Jahr für Ehepaare und 8000 Fr. für Alleinstehende. Im Falle des Todes des Gatten hat die Witwe vom 55. Jahre ab Anrecht auf einen Betrag von 5200 Fr. pro Jahr. Vor Annahme des Gesetzes über die Soziale Sicherheit betrug die Alterspension 3200, bzw. 2100 Fr. pro Jahr.

Die Familienzulagen, die sich im Mai 1940 auf Franken 18.75 pro Monat und das erste Kind stellten sowie auf 30 Fr. für das zweite, 53 Fr. für das dritte, 86 Fr. für das vierte und 121 Franken für das fünfte und die folgenden Kinder, stellen sich nun wie folgt: 140 Fr. für das erste, 140 Fr. für das zweite, 195 Fr. für das dritte, 250 Fr. für das vierte und 360 Fr. für das fünfte und die folgenden Kinder pro Monat.

Die bezahlten Ferien belaufen sich auf sechs Tage pro Jahr. Zum Schluss sei noch mitgeteilt, dass das mehr als 40 Jahre alte Arbeitsunfallgesetz seit der Befreiung wesentlich verbessert worden ist. So ist es auf die Hausangestellten ausgedehnt worden, ferner erfasst es auch die Unfälle auf dem Wege zur Arbeitsstätte. Endlich ist die Bestattungsentuschädigung von 750 Fr. auf 2500 Fr. heraufgesetzt worden.

Aufrüstung der Haushaltungen der Werktätigen Belgiens

Eines der brennendsten Probleme in den Ländern, die vom Krieg und Besetzungen heimgesucht worden sind, ist die Wiederaufinstandsetzung der Haushaltungen der grossen Massen der Werktätigen. Während Jahren konnte an Haushaltungsgegenständen nichts ersetzt werden. Infolge von Beschlagnahmungen und Bombardementen, Abnützung und Verbrauch fehlt es vielfach am Notwendigsten. Eine grosse Aktion zur Abhilfe dieses Uebelstandes ist nicht nur, wie der nachfolgende kurze Bericht zeigt, in Belgien unternommen worden, sondern auch in Holland. Ueber das holländische Beispiel gibt der in der Dezemberrnummer 1945 in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» veröffentlichte Artikel «Schwierige Preis- und Lohngestaltung in Holland» Auskunft. R.

Der Gedanke, eine spezielle Aktion zu unternehmen, um die durch den Krieg stark mitgenommenen Haushaltungen der Werktätigen wieder «aufzurüsten», hat sich schon während des Krieges